

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Egr., durch die Post bezogen 15 Egr.

Kreis-Blatt

Insertionen müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vormittags 10 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Egr.

Königlich Preuss. Landraths-Amtes Stuhm.

No. 45. Stuhm, Sonnabend, den 6. November. 1869.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei (F. Hofmestl).

Der am 9. September cr. hieselbst angeordnete Füllenmarkt hat wegen der Minderpest aufgehoben werden müssen, und es wird ein solcher hier dabier am 11. November cr. abgehalten werden.

Marienwerder, den 29. October 1869.

Königl. Regierung.

Es kommen nicht selten Fälle vor, daß zur Uebung einberufenen Wehrleuten, welche die ihnen zustehenden Meilengelder bestimmungsmäßig erst bei dem Truppentheile zu empfangen haben, weil sie gänzlich von Mitteln entblößt sind, die gedachten Kompetenzen schon seitens der Ortsbehörden pp. vorschußweise gewährt werden.

Um etwaige Doppelzahlungen in derartigen Fällen vorzubeugen, werden die Ortsbehörden hiermit angewiesen, die erfolgte Zahlung der Meilengelder auf der Einberufungsordre des Empfängers kurz zu vermerken.

Marienwerder, den 21. October 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Befugungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

N. 1. Höhern Orts ist angeordnet, daß alle das Jahr 1869 betreffenden Ausgaben, insbesondere die durch die größeren Truppenübungen entstandenen Kosten, als Marsch-Fourage, Vorspann und Transport-Kosten, extraordinaire Serviszahlungen u. s. w., schleunigst zur Anweisung und Berechnung gelangen.

Die Ortsvorstände fordere ich demnach auf, sämtliche noch in ihrem Besitze befindlichen Quittungen der Truppen-Commandos mir schleunigst einzureichen, alle aber bis zum Jahreschlusse etwa noch neu entstehenden Quittungen dieser Art bis zum 5. Januar fut. einzusenden, da später eingehende Quittungen, welche die im Jahre 1869 entstandenen Kosten betreffen, nicht mehr zur Liquidation gebracht werden können.

Stuhm, den 30. October 1869.

N. 2. Des Königs Majestät haben Allerquädigst geruht, dem Lehrer Roy in Tiefensee zu seinem 50jährigen Dienstjubiläum den Adler der 4. Klasse des Königl. Hausordens von Hohenzollern, mit der Zahl 50, zu verleihen.

Stuhm, den 3. November 1869.

N. 3. Der Herr Minister des Innern hat der katholisch geistlichen Genossenschaft des Franziskanessen zu Salzkotten, Kreises Böhren, Provinz Westphalen, die Abhaltung einer Hauscollekte zur Beschaffung der erforderlichen Geldmittel für Erwerbung eines für Waisenanstalts-Zwecke geeigneten Gebäudes bewilligt.

In Anbetracht der allgemeinen Anerkennung, welche die bezeichnete Genossenschaft wegen der Gemeinnützigkeit und Wohlthätigkeit ihrer Zwecke genießt, und die sich namentlich auch auf die hervorragenden Leistungen derselben in der Pflege verwundeter und erkrankter Soldaten während des Feldzuges im Jahre 1866 gründet, kann die Unterstützung des Unternehmens nur allseitig empfohlen werden.

Die Ortsbehörden des Kreises werden angewiesen, den durch die Schwestern der Genossenschaft zu veranstaltenden Sammlungen kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Stuhm, den 2. November 1869.

N. 4. Der Herr Oberpräsident der Provinz hat dem Vorstände des Krankenhauses der Barmherzigkeit zu Königsberg eine Hauscollekte bewilligt. Dieselbe wird durch mit Legitimationen versehene Collecteure abgehalten werden.

Stuhm, den 30. October 1869.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Diejenigen im Bezirk des Bataillons wohnenden Militair-Anwärter, d. h. diejenigen Invaliden, welche im Besitze des Civil-Versorgungsscheines sind, und bis jetzt noch keine Anstellung im Civildienst für sich haben finden können, werden aufgefordert, sich, Behufs Erlangung einer solchen Stelle, an die in ihrem Kreise stationirte Landwehr-Kompagnie (Bezirksfeldwebel) zu wenden, und ihre Wünsche dort anzugeben. Es wird ihnen dann jede Mithilfe in Erreichung ihres Wunsches seitens des unterzeichneten Commandos zu Theil werden, während ihre derartigen Gesuche bei den höhern Militair-Behörden selbstredend eine Berücksichtigung nicht finden können.

Riesenburg, den 29. October 1869.

Königl. Bezirks-Commando des 1. Bataillons (Riesenburg) 7. Ostpreuss. Landwehr-Regiments N. 44.

